



Merkblatt Abbruchprämie (RPG 2)

Rechtliche Grundlage

- Art. 5a Raumplanungsgesetz (RPG)
- §§ 2, 3 und 4 kantonale Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (EV RPG)

Wer hat Anspruch?

Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen **ausserhalb der Bauzone** können für deren Rückbau eine Abbruchprämie erhalten. Beim Abbruch von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung wird die Abbruchprämie nur ausgerichtet, wenn **kein** Ersatzneubau erstellt wird.

Das Abbruchprämiengesuch ist **vor Beginn des Abbruchs** bei der Standortgemeinde einzureichen. Auf später eingereichte Abbruchprämiengesuche wird nicht eingetreten.

In welchen Fällen wird keine Abbruchprämie ausgezahlt?

Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Kosten für den Rückbau der folgenden Bauten und Anlagen sowie der anschliessenden Rekultivierung selbst zu tragen (gemäss § 2 EV RPG). Sie erhalten **keine** Abbruchprämie bei:

- Infrastruktur- und Energieanlagen im öffentlichen Interesse;
- nicht bewilligte Bauten und Anlagen;
- befristet bewilligte Bauten und Anlagen;
- mit auflösender Bedingung bewilligte Bauten und Anlagen, sofern es sich nicht um zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten oder Anlagen handelt;
- Bauten und Anlagen des Kantons, von Gemeinden nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980 und Dritten, die in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben erstellt wurden und die unmittelbar öffentlichen Zwecken gedient haben;
- der Beseitigung von Bauten und Anlagen ohne landwirtschaftliche oder touristische Nutzung, wenn ein Ersatzneubau vorgesehen ist;
- nicht bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen;
- Gebäude mit einer Gebäudegrundfläche von weniger als 6 m².

Wie hoch ist die Abbruchprämie?

Die Höhe der Abbruchprämie ergibt sich aus pauschalisierten Kosten für das abzubrechende Gebäudevolumen und den Rückbau der Flächen, abhängig von der Bauweise. Allfällige Kosten für die Entsorgung von Spezialabfällen oder Altlasten werden nicht bezahlt.

Wie kann ein Abbruchprämiengesuch eingereicht werden?

Das Abbruchprämiengesuch erfolgt entweder im Rahmen eines Baugesuchs oder als eigenständiges Gesuch, falls nur ein Abbruch erfolgt. Das genaue Verfahren ist auf der letzten Seite beschrieben.

Einzureichende Unterlagen:

- aktueller Grundbuchauszug;
- Pläne, soweit vorhanden, und aktuelle Fotos zum Bestand des Gebäudes;
- Kubatur-Berechnung (gemäss SIA 416 in m³);
- Angaben zur bisherigen Verwendung;
- rechtskräftige Baubewilligung oder weitere Angaben, soweit vorhanden, aus denen hervorgeht, dass das Gebäude rechtmässig erstellt wurde;
- Umgebungsplan mit Schnitten der Rekultivierung;
- Entsorgungskonzept bei über 200 m³ (fest) oder bei gesundheitsgefährdenden Bauabfällen;
- Abklärung zu Gebäudeschadstoffen bei Bauten und Anlagen, die vor dem Jahr 1990 erstellt wurden;
- Kontoangaben für die Ausrichtung der Abbruchprämie.

Wann kann mit dem Abbruch begonnen werden?

Das Amt für Raum und Verkehr prüft das Abbruchprämiengesuch, kann weitere Unterlagen wie bspw. Offerten einfordern und entscheidet mit einer anfechtbaren Zusicherungsverfügung, ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Abbruchprämie zugesichert oder ob das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen wird. Im Einzelfall werden zudem Anforderungen an die Rekultivierung verfügt. Nach Rechtskraft der Zusicherungsverfügung darf mit dem Abbruch begonnen werden.

Wann erfolgt die Auszahlung der Abbruchprämie?

Die Fertigstellung des Rückbaus ist mit dem [Antragsformular](#) bei der Standortgemeinde, falls im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens, oder direkt beim Amt für Raum und Verkehr zu melden. Die Auszahlung erfolgt durch das Amt für Raum und Verkehr nach dem vollständigen Rückbau, der Vornahme der Rekultivierung sowie der Erfüllung allfälliger Auflagen direkt an die Antragsstellerin oder den Antragssteller.

Wie ist das Verfahren bei einem Abbruchprämiengesuch?

Eigentümerinnen und Eigentümer stellen das Abbruchprämiengesuch entweder im Rahmen eines Baugesuchs oder als eigenständiges Gesuch, wenn nur abgebrochen wird. Das Verfahren und die Zuständigkeiten unterscheiden sich geringfügig und sind nachfolgend ersichtlich:

	Baugesuchsverfahren	Ohne Baugesuchsverfahren (nur Abbruch)
Einreichung durch den/die Gesuchsteller/in	bei der Standortgemeinde mit dem Baugesuch (Formular A.1 und Unterlagen via cymobau hochladen)	beim Amt für Raum und Verkehr (via Formular A.2)
Weiterleitung	durch die Standortgemeinde an das Amt für Raum und Verkehr mit dem Baugesuch via GemDat	nicht erforderlich
Prüfung Gesuch	durch das Amt für Raum und Verkehr	durch das Amt für Raum und Verkehr
Zusicherungsverfügung	Zustellung durch die Standortgemeinde mit der Baubewilligung	Zustellung durch das Amt für Raum und Verkehr
Rückbaubeginn	nach Rechtskraft Baubewilligung	nach Rechtskraft Zusicherungsverfügung
Meldung Rückbau durch den/die Gesuchsteller/in	bei der Standortgemeinde (Formular B «Antrag Auszahlung»)	beim Amt für Raum und Verkehr (Formular B «Antrag Auszahlung»)
Prüfung Rückbau	im Rahmen der Baukontrolle durch die Standortgemeinde	durch das Amt für Raum und Verkehr
Bestätigung	Meldung der Standortgemeinde an das Amt für Raum und Verkehr nach Baukontrolle	nicht erforderlich
Auszahlung	durch das Amt für Raum und Verkehr	durch das Amt für Raum und Verkehr